

Der Kampf um die Union im Streit um die Präambel zur Grundordnung von 1958

Jörg Winter

I.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat seit 1821 den Bekenntnisstand einer sog. Bekenntnisunion. Vor allem von lutherischer Seite hat es seit jeher starke Vorbehalte gegen die Unionsbildungen gegeben. Bereits im 19. Jahrhundert hat das zur Separation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden von der Landeskirche geführt.¹ Aber auch innerhalb der Landeskirche gab es heftige Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Lehr- und Kircheneinheit in der Union und die Frage, welche Bedeutung der Anerkennung bestimmter Bekenntnisschriften in der Kirchenverfassung theologisch und rechtlich zukommt. Dieser Streit wurde zuletzt mit Vehemenz im Zusammenhang mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in öffentlicher Synodaldebatte ausgetragen.² In der Diskussion über den Vorspruch zur neuen Grundordnung der Landeskirche von 1958 war vor allem der Wortlaut von Abs. 4 hoch kontrovers, der damals in der heute noch gültigen Fassung wie folgt festgelegt worden ist:

Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

Zum allgemeinen historischen Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass die rechtliche Fixierung des Bekenntnisstandes eine wesentliche Konstante in der Geschichte der evangelischen Kirchen darstellt. Diese Festlegung soll im Sinne von Artikel sieben der Confessio Augustana von 1530 im Interesse der wahren Einheit der Kirche eine schriftgemäße Verkündigung und Sakramentsverwaltung über die Zeit hinweg si-

¹ Vgl. dazu: Frank Martin Brunn, Union oder Separation? Eine Untersuchung über die historischen, ekklesiologischen und rechtlichen Aspekte der lutherischen Separation in Baden in der Mitte des 19. Jahrhunderts (VVKGB 64), Karlsruhe 2006.

² Zum sog. Präambelstreit vgl. im Ganzen: Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzung über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Hermann Erbacher (Hg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1889 (VVKGB 39), 227–273.

cherstellen.³ Daher findet sich in fast allen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen eine ausdrückliche Bezugnahme auf historische Bekenntnisschriften, vorzugsweise aus der Reformationszeit.⁴ Die Landeskirchen ordnen sich damit zugleich einer bestimmten Konfessionsfamilie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zu, die entweder lutherisch, reformiert oder uniert sein kann. Die EKD selbst versteht sich als *die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen*.⁵ Die Konfessionsfamilien ihrerseits sind organisiert in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), im Reformierten Bund und der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK), die 2003 aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union (EKU)⁶, und der Arnoldshainer Konferenz (AKf)⁷ hervorgegangen ist.⁸

Zugebenermaßen waren für die frühen Unionsbildungen aus ehemals getrennten lutherischen und reformierten Kirchen zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur theologische Einsichten und religiöse Motive maßgebend. Als Folge des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648 waren die territorialen Verhältnisse in konfessioneller Hinsicht in Deutschland bis zum Ende des alten Reiches 1806 weitgehend festgeschrieben. Aus staatsrechtlichen Gründen war deshalb eine organisatorische Vereinigung lutherischer und reformierter Kirchen bis dahin nicht möglich. Erst durch den Zusammenbruch des alten Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806 waren die politischen Voraussetzungen gegeben, die die Entstehung von Unionskirchen ermöglichten. Insbesondere in dem jungen Großherzogtum Baden mit seinen überwiegend lutherischen Gemeinden bestand nach dem Zugewinn der stark durch die reformierte Kirche geprägte Kurpfalz ein staatspolitisches Interesse an einer Konsolidierung der konfessionellen Verhältnisse. Unter dem maßgeblichen Einfluss des Direktors und Kirchenrates Friedrich Brauer⁹ erfolgten erste Schritte in diese Richtung bereits 1803 durch die Vereinigung des seit 1698 bestehenden lutherischen Kirchenrates in Heidelberg mit dem Kirchenrat in Karlsruhe und die Unterstellung der wenigen altbadischen reformierten Gemeinden unter

³ Vgl. dazu: Jens Neie, *Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht*, (Schriften zum Staatskirchenrecht 44), Frankfurt a.M. u. a. 2009.

⁴ Zur allgemeinen Funktion der Aufnahme von überlieferten Bekenntnistexten in eine Kirchenverfassung vgl.: Kirchenamt der EKD (Hg.), *Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie* (EKD Texte 103), Hannover 2009, 9–17.

⁵ § 1, Abs. 1, Satz 1 Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 2020, ABl. EKD 1/20, S. 3.

⁶ Dabei handelte es sich um den Zusammenschluss der Landeskirchen, die aus der ehemaligen Altpreußischen Union (APU) hervorgegangen sind. Zur Geschichte der preußischen Union vgl.: J. F. Gerhard Goeters/Joachim Rogge (Hgg.), *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*, Leipzig, Bd. 1 (1992), Bd. 2 (1994), Bd. 3 (1999).

⁷ Zur Arnoldshainer Konferenz vgl.: Christoph. Thiele, *Die Arnoldshainer Konferenz, Struktur und Funktion eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses aus rechtlicher Sicht* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft 2174), Frankfurt a. M u. a. 1997.

⁸ Vgl. dazu: Jörg Winter, *Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland*, in: *ZevKR* 49 (2004), 239–252.

⁹ Über ihn vgl.: Christian Würtz, *Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813) – Badischer Reformator in napoleonischer Zeit* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 159), Stuttgart 2005.

den reformierten Kirchenrat¹⁰ in Heidelberg. Das Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend vom 14. Mai 1807¹¹, brachte dann – gegen den Protest der Reformierten¹² – die Vereinigung beider Kirchenräte zum Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und damit die Verwaltungsunion. Durch eine Reihe weiterer administrativer Maßnahmen wurde die Zusammenführung der beiden Konfessionen so weit befördert, dass 1821 durch Beschluss der Generalsynode die Vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden als Unionskirche gebildet werden konnte.

In der Folgezeit sind nicht nur in Deutschland in unterschiedlichen historischen Kontexten sondern weltweit eine Reihe von Kirchen entstanden, die sich als unierte Kirchen verstehen. Dabei haben sich verschiedene „Typen“ der Union herausgebildet.¹³ Aufgrund der unterschiedlichen historischen Umstände, unter denen die Unionsbildungen stattgefunden haben, lässt sich eine allgemeingültige Aussage über ihrer äußere Gestalt und kirchenrechtliche Ausgestaltung nicht machen. Peter Brunner hat dazu aus einer dezidiert lutherischen Perspektive festgestellt: „Es dürfte kaum einen anderen im Zusammenhang mit der Lehre von der Kirche und ihrem Recht auftauchenden Begriff geben, der mit so zahlreichen Unklarheiten und Schwierigkeiten, aber auch mit so verhängnisvollen Missverständnissen belastet ist, wie der Begriff der ‚Union‘“¹⁴ Die lockerste Form besteht in der bloßen Vereinigung der kirchlichen Verwaltung unter Beibehaltung der konfessionellen Unterschiede und der je eigenen Organe (Verwaltungsunion). Die zweite Stufe schließt eine Vereinheitlichung im Kultus mit ein (Kultusunion), insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung des Gottesdienstes und die Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft. Die engste Verbindung schließlich in der Form der Konkordie umfasst auch das Gebiet der Lehre. Eine Konkordie entsteht dort, wo die, die sie schließen, die Lehrunterschiede so überwinden, dass sie im Blick auf die bisher trennenden Punkte die Wahrheit des Evangeliums gemeinsam aussprechen können.¹⁵ Diese Erscheinungsform enthält daher für jede der beteiligten Parteien eine weiterführende Interpretation der bisherigen dogmatischen Lehren. Wird die Konkordie auch in rechtlicher Hinsicht organisatorisch verdichtet, handelt es sich um eine Bekenntnisunion. Als ein Musterbeispiel dafür kann § 5 der

¹⁰ Zu diesem vgl.: Markus A. Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte*, Heidelberg 1997.

¹¹ Abgedruckt bei: Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 1 Berlin 1973, 81.

¹² Zu den Auseinandersetzungen zwischen Brauer und dem Reformierten Kirchenrat vgl.: Johannes Ehmann, *Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834)* (VVKGB 50), Karlsruhe 1994, 49–65.

¹³ Zu den verschiedenen Formen der Unionsbildungen vgl.: Peter Brunner, *Das lutherische Bekenntnis in der Union. Ein Grundsätzliches Wort zur Besinnung, zur Warnung und zur Geduld*, Gütersloh 1952; Jörg Winter, *Unierte Kirchen*, in: Markus Mühlhng (Hg.), *Kirchen und Konfessionen (Grundwissen Christentum 2)* Göttingen 2009, 50–60. Vgl. auch Johannes Ehmann (Hg.), *Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven*, Leipzig 2019.

¹⁴ Brunner (wie Anm. 13), 9.

¹⁵ Ebd., 12.

badischen Unionsurkunde von 1821 über die Sakramentsauffassung und die Lehre vom Heiligen Abendmahl angesehen werden.¹⁶

II.

Nach § 1 der Unionsurkunde von 1821 bilden die beiden bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogtum Baden *hinfort eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unierte und nicht unierte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt*. Der Bekenntnisstand dieser Vereinigung wird in § 2 wie folgt festgelegt:

*Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolische Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind¹⁷, unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsbургischen Konfession im Allgemeinen, so wie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erste muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.*¹⁸

Nach 1821 ergaben sich bald Streitigkeiten über die Frage, ob den genannten Bekenntnisschriften normatives Ansehen nur „insofern und insoweit“ zugbilligt wird, dass in ihnen die evangelische Kirchenfreiheit gerechtfertigt wird, oder ob ihnen darüber hinaus eine Bedeutung im Sinne einer inhaltlichen Festlegung auf die darin

¹⁶ Siehe dazu: Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, Vorspruch, Rdnr. 14–17. (Online unter: <https://www.kirchenrecht-baden.de/document/40441>).

¹⁷ Dazu gehören außer den *namentlich und ausdrücklich* genannten Schriften auch noch die Apologie zur Confessio Augustana (CA) und die schmalkaldischen Artikel. Nicht dazu gehören die Konkordienformel-von 1577 und die Dordrechter Canones (Dordrechter Lehrsätze) von 1619, die der Beendigung der internen Streitigkeiten unter den Lutheranern bzw. in der niederländisch reformierten Kirche dienen. Der Grund dafür liegt in der Erkenntnis, dass eine Union nur auf der Grundlage von Bekenntnisschriften aus einer Zeit möglich war, „in der die Unterschiede innerhalb der protestantischen Kirchen öffentlich nicht scharf und polemisch ausgesprochen waren“, Friedemann Merkel, Geschichte des Evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union (VVKGB XX), Karlsruhe 1960, 169.

¹⁸ Zitiert nach: Huber/Huber, Staat und Kirche (wie Anm. 11), 677.

enthaltenen Denkformen und dogmatischen Lehren zukommt. Das führte schließlich zum Beschluss der Generalsynode von 1855.¹⁹ Darin wird betont, dass sich die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Quelle und oberste Richtschur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens gründet, und dass sie an den Bekenntnissen festhält, die sie ihrer Vereinigung 1821 zugrunde gelegt hat. Das Ziel, die Streitigkeiten in der Auslegung des § 2 der Unionsurkunde zu befrieden, wurde durch diesen Beschluss im Ergebnis aber nicht erreicht, denn die Generalsynode betont, dass mit dem Vorrang der Heiligen Schrift bei der Bestimmung des Bekenntnisstandes das Recht des freien Gebrauchs der Heiligen Schrift sowie die im Heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt wird. Für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener wird die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen.

III.

Das führte dazu, dass die unterschiedlichen Positionen über das Verhältnis von Lehr- und Kircheneinheit und die Bekenntnisbindung in der Union im Allgemeinen und in der historisch überkommenen badischen Union im Besonderen bei der *innerlich und äußerlich bewegten*²⁰ Synodaltagung im Frühjahr 1957 erneut aufeinanderprallen konnten.

Auf der einen Seite standen diejenigen, denen an einem dogmatisch in sich widerspruchsfreien Bekenntnisstand der Landeskirche auf der Basis der *Confessio Augustana invariata* von 1530²¹ gelegen war. Auf der anderen Seite standen die Befürworter eines Konzepts der *Einheit in Mannigfaltigkeit*, die der Meinung waren, die durch unterschiedliche Lehraussagen in den Bekenntnisschriften bestehenden Spannungen könnten und müssten in einer Unionskirche ausgehalten werden. Nach deren Auffassung würde *die badische Bekenntnisunion im Grunde aufgegeben, wenn man den in diesen Bereich der Einheit in der Mannigfaltigkeit fallenden Aussagen des reformierten Lehr- und Glaubensgutes keinen Geltungsbereich mehr einräumt*.²² Zur ersten Gruppe sind der damalige Landesbischof *Julius Bender*²³, Oberkirchenrat *Otto*

¹⁹ Zur Interpretation dieses Beschlusses aus der Sicht der liberalen Theologie vgl.: Johannes Bauer, *Zur Geschichte des Bekenntnisstandes der vereinigten ev.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden*, Heidelberg 1915, 56.

²⁰ Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 1. August 1961, 51.

²¹ Phillip Melancthon hatte die CA nach 1530 verändert und war in der Fassung von 1540 im Artikel über das Abendmahl der reformierten Auffassung entgegengekommen. Reformierte Landesherren konnten sich deshalb auf diese Fassung beziehen, ohne den Kreis der 1555 im Augsburgischen Konfessionsfrieden anerkannten Augsburgischen Konfessionsverwandten zu verlassen.

²² Günther Wendt, in: *Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April/Mai 1957*, 60.

²³ Über ihn vgl.: Fred Sepaintner in: Bernd Ottmad (Hg.), *Badische Biographien, Neue Folge III*, Stuttgart 1990, 35–38.

Hof, der bereits im Ruhestand befindliche Oberkirchenrat *Otto Friedrich*²⁴, sowie die Heidelberger Theologieprofessoren *Peter Brunner*²⁵ und *Edmund Schlink*²⁶ zu rechnen. Zur zweiten Gruppe gehörten der Freiburger Kirchenrechtler *Erik Wolf*²⁷, Oberkirchenrat *Karl Dürr*, der Freiburger Historiker *Gerhard Ritter* und nicht zuletzt der juristische Oberkirchenrat *Günther Wendt*²⁸. Als externer Berater war der Göttinger Theologe *Ernst Wolf* beteiligt.²⁹

Grundlage der damaligen Diskussion war ein Gutachten der Heidelberger Theologischen Fakultät³⁰, dass der Kleine Verfassungsausschuss mit Zustimmung der Landessynode in Auftrag gegeben hatte, um das Verhältnis der verschiedenen Bekenntnisschriften zueinander und die Frage zu klären, ob es lehrmäßig möglich ist, *daß in derselben Kirche die CA, Luthers kl. Katechismus und der Heidelberger Katechismus in Geltung stehen?* und ob dies durch die Unionsurkunde und durch den Beschluss der Generalsynode von 1855 genügend geklärt ist. Das der Landessynode zur Herbsttagung 1953 vorgelegte, vom damaligen Dekan der Theologischen Fakultät, *Gerhard von Rad* unterzeichnete Gutachten kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass im Verständnis des Evangeliums zwischen den drei zugrunde liegenden Bekenntnissen Übereinstimmung besteht. Die Differenz im Verständnis des Abendmahls sei durch Artikel 5 der Unionsurkunde beseitigt worden. Von einigen in der Unionsurkunde noch nicht geklärten Differenzen wird gesagt, dass *sie teils nicht mehr aktuell, teils unerheblich sind*. Zwischen den lutherischen Bekenntnisschriften und dem Heidelberger Katechismus bleibe eine Differenz lediglich im Verständnis des Sakraments der Taufe, die von der Unionsurkunde nicht gesehen und nicht geklärt worden sei.³¹

²⁴ Friedrich war von 1924 bis 1953 juristischer Oberkirchenrat. Über ihn vgl.: Nachruf von Günther Wendt, in: ZevKR 23 (1978), 145f; Ders., in: Bernd Otnad (Hg.), Baden-Württembergische Biographien Bd. I, Stuttgart 1994, 95–98; Jörg Winter, in: BBKL 17, Herzberg 2000, Sp. 406–409.

²⁵ Brunner war von 1947 bis 1968 Professor für systematische Theologie in Heidelberg. Zu seiner Haltung zur Frage der Union vgl. Anm. 13.

²⁶ Schlink war von 1946 bis 1971 Professor für systematische Theologie an der Universität Heidelberg. Über ihn vgl.: Eugen M. Skibbe, Edmund Schlink. Bekenner im Kirchenkampf – Lehrer der Kirche – Vordenker der Ökumene, Göttingen 2009.

²⁷ Zu seiner Person vgl.: Alexander Hollerbach, Erik Wolfs Wirken für Recht und Kirche, in: JBKR2 (2008), 47–67.

²⁸ Über ihn vgl.: Jörg Winter, Kommentar zur Grundordnung (wie Anm. 16), Einführung Rdnr. 67 (online Rdnr. 69).

²⁹ Die Kontroverse zwischen Otto Friedrich und Ernst Wolf über den Vorspruch ist abgedruckt in: Erbacher, Beiträge (wie Anm. 2), 297–307.

³⁰ Gutachten über die vom Kleinen Verfassungsausschuss der Vereinigten Evang.-Prot. Landeskirche Badens vorgelegten Fragen betreffend den Bekenntnisstand der Landeskirche vom 22. VI. 1953, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1953, Anlage 4.

³¹ In der Begründung zum Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses wird dazu kritisch festgestellt: *Zieht man die Lehraussage, die über das Sakrament nicht nur des Abendmahls, sondern auch der Taufe in § 5 Frage 1 der UU. gemacht worden ist, in Betracht, so werden die Bedenken, die das Gutachten der Heidelberger Fakultät hinsichtlich der Tauffrage erhoben hat, doch wohl wesentlich gemildert oder gar aufgehoben. Wenn nämlich in § 5 UU. in dem Sakrament mit sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden, dann ist doch damit die in einigen reformierten Lehren vertretene, auch in den Fragen 72 und 73 des Heidelberger Katechismus anklingende Auffassung, wonach der Taufvollzug und das geistliche Geschehen sachlich und zeitlich nicht zusammenfallen, nicht die Lehre der badischen Union.* Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1955, Anlage 7, 5.

Zur Lösung des aufgeworfenen Problems schlägt die Heidelberger Theologische Fakultät Folgendes vor:

*Die Lehrunsicherheit in der evangelischen Kirche Badens bezüglich der über die Abendmahlsfrage hinausgreifenden Differenz ihrer Bekenntnisschriften könnte beseitigt werden, wenn jene geschichtlich begründete und in der UU. enthaltene Voraussetzung der Confessio Augustana als gemeinsames Grundbekenntnis aufgegriffen und durch ausdrückliche Erklärung der Confessio Augustana zur Lehrnorm im **inhaltlichen** Sinne präzisiert würde [...]. Eine solche Feststellung würde bedeuten: In der Abendmahlslehre bleibt § 5 UU. in normativer Geltung. In allen übrigen Fragen, vor allem im Verständnis des Taufsakraments, ist die Confessio Augustana und die Lehre der beiden Katechismen, soweit sie mit der Augustana übereinstimmt, als Lehrnorm anzusehen.³²*

Nach der auf hohem theologischen Niveau geführten kontroversen Debatte stand als Alternative in der Plenarsitzung der Landessynode am 3. Mai 1957 zunächst die von Edmund Schlink vorgeschlagene Formulierung für den Absatz 4 der Präambel zur Abstimmung, die im Sinne des Vorschlages der Heidelberger Fakultät einen Vorrang der Confessio Augustana vor den anderen Bekenntnisschriften zum Inhalt hatte. Dieser Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus, insoweit sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen und den altkirchlichen Bekenntnissen und dem Augsburger Bekenntnis nicht widersprechen.³³

Von Oberkirchenrat Günther Wendt wurde dagegen wie folgt argumentiert:

Insonderheit für den Kirchenjuristen stellt sich die Frage, ob der von Schlink gemachte Vorschlag, der, wie wir in diesen Tagen wiederholt gehört haben, von vielen als theologisch wünschenswert angesehen wird, sich innerhalb unserer badischen Union und in der Bindung an die Unionsurkunde, die in Abs. 4 in beiden Vorschlägen zu Anfang so stark betont wird, verwirklichen lässt. [...] Ich kann den § 2 der Unionsurkunde und ebenso die gesetzlichen Erläuterungen von 1855 nur im Sinne einer normativen Nebeneinanderordnung der reformatorischen Bekenntnisschriften verstehen. Daran ändert m.E. auch die Tatsache nichts, daß von der CA ausdrücklich und namentlich als dem Grundbekenntnis der evangelischen Kirche gesprochen wird. Das entspricht nur den geschichtlichen Tatsachen, besagt aber nichts über das normative, lehrgesetzliche Verhältnis der Grundbekenntnisse zu den konfessionellen Sonderbekenntnissen.³⁴

³² Antwort zu Frage V (Hervorhebung im Original).

³³ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ordentliche Tagung vom April/Mai 1957, 72.

³⁴ Ebd., 58.

Wendt fährt dann fort:

*Unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten bin ich nach sorgfältigem Studium aller Voten und Referate der Bezirkssynoden der Meinung, daß eine lehrgesetzliche Überordnung der CA, wie sie dem Vorschlag von Prof. Schlink zu Grunde liegt, mit der Unionsurkunde und dem Bekenntnisstand der Landeskirche nicht vereinbar ist. Sie könnte deshalb nur durch eine Bekenntnissynode angenommen werden.*³⁵

Wendt bestreitet damit, dass die noch vorhandenen Lehrdivergenzen durch eine Anleihe bei der CA beseitigt werden könnten und hält nur den Weg über die Konkordie für eine etwaige neue Konsensbildung für möglich, nicht aber die gesetzliche Überordnung einer Bekenntnisschrift über die andere.³⁶

Im Gegensatz dazu vertrat Wendts Vorgänger im Amt Otto Friedrich die Auffassung, ein Vorrang der CA vor den anderen Bekenntnisschriften wäre lediglich eine Verfassungsänderung und keine Änderung des Bekenntnisses. Schon vor dem Gutachten der Heidelberger Fakultät sei klar gewesen, dass die Unionsurkunde so zu interpretieren sei, dass der CA ein Vorrang zukomme, wenn man aus den Unklarheiten und Widersprüchen herauskommen wolle, die in der Unionsurkunde von 1821 drinstehen.³⁷

Edmund Schlink verteidigt seinen Vorschlag in einem längeren Votum u. a. mit dem Hinweis, dass mit seinem Vorschlag der Anschein vermieden werde, die Augsburger Konfession solle anstelle der Heiligen Schrift zur Norm erhoben werde. Nur dieser gegenüber sei Übereinstimmung gefordert, während es im Blick auf die anderen genannten Größen nur um eine widerspruchsfreie Zuordnung zur Bibel gehe. Insofern könne nicht von einer normativen Vorordnung der Augustana gesprochen werden.³⁸

Es zeugt von der Schärfe der Auseinandersetzung, dass sich Landesbischof *Bender* in seinem Votum gegen das von *Wendt* vorgetragene Konzept der *Einheit in der Mannigfaltigkeit* wandte und dessen Argumentation für *unerträglich* hielt³⁹, was den Juristen *Wendt* allerdings nicht davon abhielt, seine theologische Position in direkter Replik auch gegen den Bischof noch einmal zu verteidigen. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus bemerkenswert, dass die Synode den Antrag Schlink und damit einen Vorrang der CA mit 20 gegen 24 Stimmen abgelehnte.⁴⁰ Angenommen wurde schließlich die heute noch gültige Fassung mit 37 Ja-Stimmen, fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen.⁴¹

³⁵ Ebd., 59.

³⁶ Ebd., 61

³⁷ Ebd., 60

³⁸ Ebd., 69.

³⁹ Ebd., 60.

⁴⁰ Ebd., 72.

⁴¹ Die beschlossene Fassung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses, der allerdings ebenfalls einen Vorrang der CA vorsah und ausdrücklich vom *unveränderten* Augsburger Bekenntnis sprach. Dieser Vorschlag lautete: *Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich die Geltung des unveränderten Augsburger Bekenntnisses sowie des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus, insoweit die beiden Katechismen von dem Augsburger Bekenntnis nicht*

Mit ihrem Beschluss hat die Landessynode nach dem Urteil von Günther Wendt im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates zur Herbsttagung 1961 *die einem Lehrkonsensus ab initio widersprechende Reduzierung und schließlich Eliminierung des reformierten Sondergutes durch normative Vor- und Überordnung des lutherischen Bekenntnisses abgelehnt*.⁴² Maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis dürften nicht zuletzt die Voten aus den Kirchenbezirken gehabt haben, in denen *sich das von der Einigkeit im reformatorischen Fundamentalartikel [...] getragene lebendige Unionsbewußtsein der Gemeinden in Abwehr einer theologisch-wissenschaftlich überspitzten Forderung nach »dogmatischer Widerspruchsfreiheit« dokumentiert*.⁴³ Die bemerkenswerte Tatsache, dass sich auf dem Deckblatt dieses Hauptberichts der ausdrückliche Hinweis findet, dass darin enthaltene Beurteilungen *sich nicht stets auf eine einhellige Auffassung des Oberkirchenrats-Kollegiums gründen*, dürfte ihre Ursache nicht zuletzt in diesen Bemerkungen Günter Wendts zur Präambel der Grundordnung haben.

Durch die 1957 beschlossene Fassung des Absatzes 4 des Vorspruchs zur Grundordnung ist der Charakter der Evangelischen Landeskirche in Baden als einer Bekenntnisunion, in der die Bekenntnisschriften lutherischer und reformierter Herkunft gleichermaßen zur Geltung kommen können, erneut bestätigt worden. Die Confessio Augustana wird zwar *als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation*⁴⁴ *besonders gewürdigt*, ein rechtlich relevanter normativer Vorrang vor den anderen im Vorspruch genannten Bekenntnisschriften wird ihr aber nicht eingeräumt. Wichtig für die Unionsbildung ist die Tatsache, dass die CA jedenfalls bis 1806 und noch danach auch von reformierter Seite anerkannt worden ist⁴⁵, wie es auch im Beschluss der badischen Generalsynode von 1855 zur Auslegung von § 2 der Unionsurkunde zum Ausdruck kommt. Das lutherische Erbe wird also nicht nur in denjenigen Kirchen bewahrt und gepflegt, die sich ausdrücklich in ihrem Bekenntnisstand als lutherisch verstehen. Das gilt vielmehr auch für die Unionskirchen. Unterschiedliche Auffassungen ergeben sich allerdings in der Frage, welche Bedeutung der „*Anerkennung*“ der Bekenntnisschriften im Einzelnen zukommt. Die lutherische Auffassung geht davon aus, dass die verbindliche Bezugnahme auf die in der Reformation entstandenen konfessionellen Bekenntnisschriften⁴⁶ als Lehrgrundlage den Status als

abweichen. Vgl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1955, Anlage 7, 4.

⁴² Dort 51.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Interessanter Weise hat sich in jüngster Zeit eine Diskussion darüber ergeben, ob sich die CA auch als gemeinsame Bekenntnisgrundlage, für die in der EKD zusammengeschlossenen Kirchen eignet und als solche in der Grundordnung der EKD verankert werden soll. Vgl. dazu das Votum der Kammer für Theologie der EKD, in: Kirchenamt der EKD (wie Anm. 4), 9–17; die Kammer lehnt eine Aufnahme der CA als gemeinsames Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Grundordnung der EKD im Ergebnis ab. Siehe dazu auch: Eberhard Cherdron, „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“ – Die pfälzische Union und ihr Bekenntnis, Speyer 2017.

⁴⁵ Vgl. dazu: Wolf-Dieter Hauschild, Die Geltung der Confessio Augustana im deutschen Protestantismus zwischen 1530 und 1980 (aus lutherischer Sicht); Jan Rohls, Die Confessio Augustana in den reformierten Kirchen Deutschlands; beide in: Kirchenamt der EKD (wie Anm. 4), 31–58 bzw. 59–93.

⁴⁶ Zu den lutherischen Bekenntnisschriften vgl.: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, 12. Aufl., Göttingen 1998.

Kirche konstitutiv begründet. Das reformierte Verständnis ist dagegen geprägt von den Prinzipien der Partikularität und der Pluralität sowie der unbedingten Vorordnung der Heiligen Schrift als „Norma normans“ vor den Bekenntnissen als „Norma Normata“,⁴⁷ so dass eine bessere theologische Einsicht ein neues Bekenntnen und die Formulierung neuer Bekenntnisse erforderlich machen kann.⁴⁸ Das schließt es aus, die dogmatischen Aussagen historischer Bekenntnisschriften absolut zu setzen und sie zum konstitutiven Element der Ekklesiologie zu machen.

IV.

Der Grundgedanke der Union hat sich inzwischen weitgehend durchgesetzt, nämlich die Erkenntnis, dass die hergebrachten konfessionellen Unterschiede, wie sie sich in den Bekenntnisschriften manifestieren, nicht gering zu achten sind, dass ihnen aber keine kirchentrennende Bedeutung mehr zuerkannt werden kann. Ein Musterbeispiel dafür ist die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa von 1973, in der die unterzeichnenden Kirchen ihre Kirchengemeinschaft erklären, auch wenn dabei eine kirchenrechtliche Verdichtung in Sinne einer „Unionsbildung“ bewusst nicht vorweggenommen worden ist.⁴⁹ Angesichts der schwächer werdenden gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen und der nachlassenden Resonanz auf ihre Verkündigung ist der Streit um Bekenntnisfragen anders als noch in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts in den Hintergrund getreten. Die komplizierten konfessionellen Verhältnisse werden außerhalb und auch innerhalb der Kirche kaum noch verstanden. Im Blick auf die eingangs erwähnten konfessionellen Zusammenschlüsse innerhalb der EKD hat er damalige Ratsvorsitzende der EKD, der badische Landesbischof Klaus Engelhardt in seinem letzten Bericht vor der EKD-Synode 1997 in Wetzlar unter dem Beifall der Synodalen ausgeführt:

Die Menschen können kaum noch den Unterschied von evangelisch und katholisch realisieren, da muten wir ihnen innerprotestantisch die Unterscheidung zwischen lutherisch, reformiert und uniert zu – und dann auch noch die zwischen lutherisch in der VELKD und außerhalb der VELKD, zwischen den EKU-Kirchen und den übrigen unierten Kirchen.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. dazu: Jörg Winter, Kommentar zur Grundordnung (wie Anm. 16), Vorspruch Rdnr. 31–33.

⁴⁸ Eine Auswahl der Reformierten Bekenntnisschriften findet sich bei Georg Plasger/Matthias Freudenberger (Hgg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Göttingen 2005.

⁴⁹ Vgl. dazu: Elisabeth Schieffer, Von Schauenburg nach Leuenberg. Entstehung und Bedeutung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Konfessionskundliche und Kontroverstheologische Studien Bd. XLVIII), Paderborn 1983; Erhard Stiller, Rechtliche Aspekte und Konsequenzen der Leuenberger Konkordie, in: ZevKR 40 (1995), 181–216; Friedrich-Otto Scharbau, Leuenberg. Theologische und kirchenrechtliche Folgerungen, in: ZevKR 40, (1995), 320–344.

⁵⁰ Bericht über die zweite Tagung der neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2.–7. November 1997 in Wetzlar, 45.

Die Forderung Engelhardts, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen hat inzwischen zu erheblichen Strukturreformen in der EKD und bei den Landeskirchen geführt.⁵¹ Bei allen Vorbehalten, die es nach wie vor gegen die Union in ihren verschiedenen kirchenrechtlichen Gestaltungen gibt, kann die evangelische Landeskirche in Baden für sich in Anspruch nehmen, schon vor 100 Jahren eine Form des gemeinsamen Bekenntnisses entwickelt zu haben, in der sowohl die lutherische als auch die reformierte Tradition ihren legitimen Platz haben. Beide Seiten konnten der Union 1821 zustimmen, weil es im Prozess der Vereinigung keine konfessionellen Sieger und Verlierer gab. Das Ergebnis der badischen Union von 1821 war „*nicht ein Minimalbekenntnis, sondern ein Maximalbekenntnis, in dem alles gesagt wurde, was gemeinsam bekannt werden konnte.*“⁵² So ist es glücklicher Weise bis heute.

⁵¹ Vgl. dazu: Winter, wie Anm. 8

⁵² Friedemann Merkel, *Geschichte des Evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union* (VVKGB 20), Karlsruhe 1960, 175.